

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
..... (RRB Nr.)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018²⁾ (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

Zweck und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

³⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Das Amtsblatt wird in elektronischer Form (eAmtsblatt) publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

²⁾ Das eAmtsblatt ist die massgebende Fassung.

³⁾ Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

²⁾ Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

³⁾ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zeiträume, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er legt zudem weitere Massnahmen fest, um beim eAmtsblatt den Schutz von Personendaten sicherzustellen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.31.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die GS kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

§ 12 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Sie macht die Internetseiten bekannt, auf welchen die elektronischen Publikationen veröffentlicht werden.

³ Sie stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Internetpublikation nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Einsichtnahme und Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Zugang sowie das Herunterladen von Inhalten für die individuelle Bearbeitung zum Amtsblatt, zur GS und zur BGS im Internet sind unentgeltlich. Für Publikationen in gedruckter Form setzt der Regierungsrat angemessene Gebühren nach Aufwand fest.

^{1bis} Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen in die Veröffentlichungen in digitaler oder gedruckter Form Einsicht genommen werden kann.

² Die Kosten für die Publikationen im Amtsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Massgebend sind die elektronischen Fassungen. Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die Amtsblattpublikation massgebend.

II.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 204

Aufgehoben.

§ 313

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [211.1](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

XXX
Präsident/-in

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Vernehmlassung